



## Vollzugshinweise zum sog. „Feuerwehrführerschein“

### I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat mit dem „Siebten Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23. Juni 2011 die Voraussetzungen für eine Sonderfahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t (einschließlich Fahrzeugkombinationen) der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes geschaffen und die Länder ermächtigt, die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat die Bayerische Staatsregierung mit der als Anlage beigefügten Verordnung vom 19. Juli 2011 (GVBl 2011, S. 342) Gebrauch gemacht.

Danach wird es den betroffenen Organisationen ermöglicht, im Rahmen der bestehenden Strukturen – auch organisationsübergreifend – ihre ehrenamtlichen Angehörigen selbst zum Führen von Einsatzfahrzeugen (auch mit Fahrzeugkombinationen) bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t auszubilden und zu prüfen. Durch die Änderung der Verordnung wird neben der bisherigen „kleinen“ Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t eine „große“ Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t (einschließlich Fahrzeugkombinationen) geschaffen.

Im Wesentlichen beinhaltet die Änderungsverordnung folgende Eckpunkte:

- Regelung der Voraussetzungen für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t unter Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen;
- Einbeziehung von Fahrzeugkombinationen in den Anwendungsbereich der „kleinen“ Fahrberechtigung bis 4,75 t;
- Ausbildung und Prüfung innerhalb der Organisationen durch erfahrene Mitglieder oder durch Fahrlehrer;

- Festlegung der Mindestdauer der Ausbildung für den Erwerb der Fahrberechtigung bis 7,5 t auf 6 Einheiten zu je 45 Minuten;
- Beschränkung des Anwendungsbereichs sowohl für die „kleine“ als auch für die „große“ Fahrberechtigung entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben auf ehrenamtlich Tätige.

## II. Zu den Regelungen im Einzelnen

### 1. Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtigungsverordnung – FBerV) regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t und 7,5 t.

Hiernach muss der Antragsteller

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein,
- eine spezifische Ausbildung nach § 2 und eine Prüfung nach § 3 absolviert haben und
- Angehöriger einer Freiwilligen Feuerwehr, eines nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienstes, des Technischen Hilfswerks oder einer sonstigen Einheit des Katastrophenschutzes sein.

Dabei sind unter dem Begriff „**nach Landesrecht anerkannte Rettungsdienste**“ alle Organisationen und Einrichtungen zu verstehen, die an der Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayRDG beteiligt sind, also aufgrund einer Beauftragung oder Bestellung durch einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder durch die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns rettungsdienstliche Leistungen erbringen. Dies sind nach Art. 13 Abs. 1 BayRDG für den Bereich der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport vor allem

- das Bayerische Rote Kreuz,
- der Arbeiter-Samariter-Bund,
- der Malteser Hilfsdienst,
- die Johanniter-Unfall-Hilfe.

Für den Bereich der Berg- und Höhlenrettung ist dies die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz (Art. 17 BayRDG) und für den Bereich der Wasserrettung die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz sowie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (Art. 18 BayRDG).

Zusätzlich sind die **Freiwilligen Hilfsorganisationen** umfasst, soweit sie im Sanitäts- oder Betreuungsdienst sowie in überörtlichen Hilfeleistungskontingenten (Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst, Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente sowie Wasserrettungszüge Bayern) im Bereich der öffentlichen Gefahrenabwehr tätig werden.

Mit dem Begriff „Technisches Hilfswerk“ ist die Bundesanstalt „Technisches Hilfswerk (THW)“ Landesverband Bayern erfasst. Der Begriff „Freiwillige Feuerwehren“ richtet sich nach Art. 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz. Sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes sind z.B. Katastrophenschutzeinheiten, die in der Trägerschaft von Katastrophenschutzbehörden geführt werden (sog. „Regieeinheiten“).

## **2. Geltungsbereich der Fahrberechtigung**

### **a) Einbezogene Fahrzeuge**

Die „kleine“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt.

Die „große“ Fahrberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 4 FBerV berechtigt zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t, auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt.

Die zulässige Gesamtmasse einer Fahrzeugkombination errechnet sich hierbei jeweils aus der Summe der zulässigen Gesamtmasse der Einzelfahrzeuge ohne Berücksichtigung von Stütz- und Aufliegebelasten.

#### **b) Räumlicher Anwendungsbereich**

Die Fahrberechtigungen gelten im gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **c) Aufgabenbezogener Anwendungsbereich**

Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer **ehrenamtlichen** Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft. Daraus folgt, dass mit der Fahrberechtigung keine Fahrten durchgeführt werden dürfen, die nicht im Zusammenhang mit den Aufgaben stehen, insbesondere dürfen **keine Privatfahrten oder Vereinsfahrten** durchgeführt werden. Unter ehrenamtlicher Tätigkeit ist eine unentgeltliche, d.h. nicht auf Gewinnerzielung abzielende Tätigkeit zu verstehen. Zusätzlich fallen unter die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes. Die Fahrberechtigung gilt organisationsübergreifend, so dass eine Person, die beispielsweise im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr die Fahrberechtigung erworben hat, auch im Rahmen des Rettungsdienstes davon Gebrauch machen kann.

### **3. Ausbildung zum Erwerb der Fahrberechtigung**

§ 2 FBerV regelt die Anforderungen an die Ausbildung zum Erwerb der „kleinen“ und der „großen“ Fahrberechtigung. Für die Freiwilligen Feuerwehren, die nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, das Technische Hilfswerk und sonstige Einheiten des Katastrophenschutzes besteht die Möglichkeit, die Fahrausbildung innerhalb der jeweiligen Organisationen durch Personen vornehmen zu lassen, welche die in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Ausbildung kann hierbei auch organisationsübergreifend erfolgen. Für Angehörige von Regieeinheiten (s.o.) besteht die Möglichkeit, die Fahrausbildung bei den o.g. Organisationen zu absolvieren. Alternativ zu der organisationsinternen Ausbildung kann die Ausbildung auch durch einen Fahrlehrer im

Sinne des Fahrlehrergesetzes erfolgen.

#### **a) Anforderungen an den Ausbilder**

Die Ausbildung sowohl für den Erwerb der „kleinen“ als auch für den Erwerb der „großen“ Fahrberechtigung darf nur durch eine Person erfolgen, die Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist oder die von einer Organisation hierzu bestellt wurde. Sofern der Ausbilder nicht Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes ist, muss er nach § 2 Abs. 3 FberV

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Ausbilders zu überprüfen, ob der Ausbilder diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

**Wichtig:** Sofern die Ausbildung auf einer Fahrzeugkombination durchgeführt wird, die unter die Fahrerlaubnisklassen BE oder C1E fällt, ist es im Hinblick auf § 2 Abs. 16 StVG zwingend erforderlich, dass der Ausbilder die jeweilige Fahrerlaubnisklasse BE oder C1E besitzt.

#### **b) Stellung des Ausbilders**

Der Ausbilder gilt nach den bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 16 StVG i.V.m. § 2 Abs. 15 StVG als Fahrzeugführer sowohl bei Ausbildungsfahrten als auch bei Prüfungsfahrten. Er ist bei diesen Fahrten für die Verkehrsbeobachtung und die Fahrzeugführung verantwortlich.

#### **c) Ausbildungsinhalte**

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Anlage 2 der Verordnung.

#### **d) Ausbildungsumfang**

Die Mindestausbildungsdauer beträgt für den Erwerb

- der „kleinen“ Fahrberechtigung vier Einheiten zu je 45 Minuten,
- der „großen“ Fahrberechtigung sechs Einheiten zu je 45 Minuten.

Für die Bewerber um eine „große“ Fahrberechtigung, die bereits Inhaber einer „kleinen“ Fahrberechtigung sind, beträgt die Ausbildungsdauer mindestens zwei Einheiten zu je 45 Minuten.

Im Rahmen der jeweiligen Ausbildung ist der in Nr. 1 der Anlage 2 genannte Ausbildungsinhalt zu vermitteln. Die Ausbildungseinheiten können jeweils auch zusammenhängend vermittelt werden.

#### **e) Ausbildungsfahrzeug**

Die Ausbildung kann sowohl für die „kleine“ als auch für die „große“ Fahrberechtigung auf einem Einzelfahrzeug und/oder auf einer Fahrzeugkombination vorgenommen werden. Sofern absehbar ist, dass der Bewerber im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung überwiegend Fahrzeugkombinationen führen wird, sollte die Ausbildung und Prüfung auf einer entsprechenden Fahrzeugkombination durchgeführt werden.

#### **f) Durchführung der Ausbildung**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch sichergestellt werden, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr – wie z.B. auf Verkehrsübungsplätzen – stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Der Ausbilder hat den Abschluss der Ausbildung in der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung nach § 4 zu bescheinigen. Aus der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung muss sich ergeben, auf welcher Fahrzeugklasse („kleine“ oder „große“ Fahrberechtigung) Ausbildung und Prüfung absolviert wurden.

#### **4. Prüfung zum Erwerb der Fahrberechtigung**

Der Bewerber um die Erteilung der „kleinen“ bzw. „großen“ Fahrberechtigung hat seine Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der jeweiligen Gewichtsklasse in einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

##### **a) Anforderungen an den Prüfer**

Die Prüfung wird durch eine Person abgenommen, die von der jeweiligen Organisation bestellt wird. Die Prüfperson muss die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 FBerV erfüllen, d. h. sie muss entweder Fahrlehrer im Sinne des Fahrlehrergesetzes sein oder

- das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sein,
- im Zeitpunkt der Ausbildung im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein und
- der ausbildenden Organisation angehören.

Die ausbildende Organisation hat vor Bestellung des Prüfers zu überprüfen, ob der Prüfer diese Anforderungen erfüllt. Sie kann hierzu von der betreffenden Person die Vorlage einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen. Ausbilder und Prüfer dürfen nicht identisch sein, es sei denn, dass die Ausbildung durch einen Fahrlehrer durchgeführt wurde.

##### **b) Durchführung der Prüfung**

Der Bewerber hat vor der Prüfung dem Prüfer die Ausbildungsbescheinigung zu übergeben. Das Ausstellungsdatum der Ausbildungsbescheinigung soll nicht länger als drei Monate zurückliegen. Vor Beginn der Prüfungsfahrt ist dem Bewerber zu erläutern, wie Anweisungen gegeben werden. Der Prüfer gibt die Fahrtstrecke an. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten, wovon 45 Minuten auf die reine Fahrzeit entfallen müssen. Im Rahmen der Prüfung hat der Bewerber nach Wahl des Prüfers eine der in Nr. 1.1 der Anlage 3 genannten Grundfahraufgaben zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe wird nicht auf die Fahrzeit angerechnet.

### c) Bewertung der Prüfung

#### aa) Bewertung der Prüfungsfahrt

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung** als **nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Verkehrszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern** führen, wie z. B.

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nichtangepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.



### **bb) Bewertung der Grundfahraufgabe**

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

### **cc) Folgen**

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.

## **5. Verfahren zur Erteilung der Fahrberechtigung**

### **a) Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden**

Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für die Erteilung der Fahrberechtigungen. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a) BayVwVfG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### **b) Antragstellung**

Eine Antragstellung auf Erteilung der jeweiligen Fahrberechtigung ist vor Beginn der Ausbildung und der Prüfung nicht erforderlich. Der Bewerber kann nach Abschluss der Ausbildung und der Prüfung unter Vorlage seines Führerscheins und der Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Ertei-

lung der jeweiligen Fahrberechtigung beantragen.

### c) Erteilung der Fahrberechtigung

Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Fahrberechtigung vorliegen, insbesondere ob die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung die Voraussetzungen der Anlage 4 erfüllt. Die Erteilung der Fahrberechtigung erfolgt durch Aushändigung des Nachweises der Fahrberechtigung nach Anlage 1. Auf dem Nachweis der Fahrberechtigung ist durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes und durch Siegelung kenntlich zu machen, ob eine „kleine“ oder eine „große“ Fahrberechtigung erteilt wird.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, wird für den Nachweis der Fahrberechtigung die **Größe DIN A6** und als **Material Rosa Neobond Papier** empfohlen. Abweichungen von dem Muster der Anlage 1 sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben ist die Erteilung der Fahrberechtigung eine Ermessensentscheidung. Sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, entspricht die Erteilung der Fahrberechtigung regelmäßig pflichtgemäßer Ermessensausübung. Eine Übermittlung der Erteilungsdaten an das ZFER ist mangels einer bundesgesetzlichen Ermächtigung Grundlage nicht möglich.

Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein von den Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen (insbesondere Polizei) auf Verlangen auszuhändigen.

### d) Gebühren

Die Kreisverwaltungsbehörde erhebt aufgrund § 6 a Abs. 1 StVG in Verbindung mit der GebOSt für die Erteilung der Fahrberechtigung Gebühren, die sich bislang mangels spezieller Regelung nach Gebühren-Nr. 399 der Anlage 1 zu § 1 der GebOSt richten; hiernach würde sich im Regelfall eine Gebühr von 25,60 € ergeben. Es ist vorgesehen, durch Änderung der GebOSt

für die Erteilung der Fahrberechtigung (einschließlich Antragsprüfung) eine Gebühr von 24,30 € festzulegen (vgl. Zustimmungsbeschluss des Bundesrates vom 17.06.2011, Drs. 265/11 – Beschluss). Es bestehen deshalb keine Bedenken, diesen Betrag bereits jetzt festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 2 KG, der aufgrund § 6 GebOSt, § 19 VwKostG für GebOSt-Gebühren gilt).

## **6. Erlöschen / Ruhen der Fahrberechtigung**

Der Bestand der Fahrberechtigung ist an den Bestand der Fahrerlaubnis der Klasse B geknüpft. Nach § 6 FBerV erlischt daher die Fahrberechtigung mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B sowie im Fall des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B. Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden.

## **7. Übergangsregelung**

§ 7 FBerV enthält eine Übergangs- und Besitzstandsregelung für alle Inhaber, die vor dem 1. September 2011 eine Fahrberechtigung erworben haben. Für diese „Altinhaber“ bleibt die Fahrberechtigung bis 4,75 t weiterhin ohne Beschränkung auf ehrenamtliche Tätigkeiten bestehen. Zudem wird durch diese Übergangsregelung die Fahrberechtigung im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung auf das Führen von Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t erweitert, ohne dass es hierzu einer gesonderten Ausbildung oder Prüfung bedarf. Da sich die Fahrberechtigung für das Führen von Fahrzeugkombinationen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t nicht unmittelbar aus dem bisherigen Nachweis der Fahrberechtigung ergibt und somit evtl. Schwierigkeiten bei Fahrten in anderen Bundesländern entstehen könnten, bestehen seitens des StMI keine Bedenken, wenn auf Antrag des Betroffenen in dem bisherigen Nachweis der Fahrberechtigung nachträglich durch die Kreisverwaltungsbehörde der Zusatz eingefügt wird: „Gültig im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung auch für Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtmasse 4,75 t nicht übersteigt.“